



Satzung 2017

Einleitung

Die Fasnet ist seit mehr als eineinhalb Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Bad Cannstatt. Auf diese Tradition aufbauend, wurde im Oktober des Jahres 1924 auf Anregung des Gastronomen Gustav Schmid ein Verein ins Leben gerufen, dem es obliegen sollte, Großveranstaltungen durchzuführen. Am Fasnetsdienstag des darauffolgenden Jahres 1925 wurde in sämtlichen Räumen des Kursaals das Stiftungsfest gefeiert. Der Berufsstand der Kübler, einstmals einer der wichtigsten der Weinbaugemeinde Cannstatt, und der uralte Kübelesmarkt, der während des Cannstatter Volksfestes auf dem Seiler-Wasen stattfand, gaben dem Verein Namen und Bedeutung. Im Jahre 1934 wurde der Verein als "Kübelesmarkt Bad Cannstatt e.V." ins Vereinsregister eingetragen. Nach dem zweiten Weltkrieg und dessen Folgeerscheinungen führte Hans Kauderer als Oberkübler von 1949 bis 1972 den Verein zu seiner heutigen Größe. Seit 1955 ist der Kübelesmarkt Bad Cannstatt e.V. Mitglied der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V., der ältesten und größten Narrenvereinigung im deutschen Südwesten.

Im Laufe der Zeit hat sich der Verein kontinuierlich vergrößert und sein Engagement zur Förderung der Kultur und Tradition stetig erweitert. Hierzu wurden unter anderem auch neue Abteilungen gegründet. Die Aufgabe des Kübelesmarktes ist es, das traditionsgebundene Brauchtum zu pflegen und die Bevölkerung durch Veranstaltungen über die geschichtliche Bedeutung Bad Cannstatts in Vergangenheit und Gegenwart zu informieren.

A Allgemeines

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Oktober 1924 gegründete Verein führt den Namen Kübelesmarkt Bad Cannstatt e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind: schwarz/rot/weiß

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums.
2. Der Verein betreibt und fördert insbesondere:
 - Pflege und Förderung der heimatlichen Fastnacht und des heimatlichen Brauchtums in Bad Cannstatt sowie Förderung und Unterstützung der überregionalen Schwäbisch-alemannischen Fasnet
 - Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
 - Erhaltung, Pflege und Förderung der Cannstatter Trachten, von Brauchtum, Volkstanz, Mundart, und Volksmusik
 - Pflege und Förderung des Theaterlebens in Bad Cannstatt und der Region
 - Förderung des Tanzsports und Pflege und Auftritte von Gardetänzen
 - Intensive Jugendförderung in den oben genannten Bereichen
3. Zweck des Vereins ist es auch, den Gemeinsinn seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und wirtschaftlich ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der gesetzlichen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein stellt den Zusammenschluss der am Vereinszweck interessierten Personen dar. Er besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein unterscheidet:
 - a) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als ordentliche Mitglieder
 - b) Kinder- und Jugendmitglieder unter 18 Jahren
 - c) Juristische Personen
 - d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
3. Der ehemals genutzte Begriff „Familienmitglieder“ ist jetzt unter den neuen Begriffen „Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als ordentliche Mitglieder“ und „Kinder- und Jugendmitglieder unter 18 Jahren“ aufgegangen. Es wurde lediglich die Bezeichnung geändert. Die bestehenden Mitgliedschaften bestehen fort. Die bisherigen Rechte und Pflichten haben sich nicht zum Nachteil verändert.

§ 5 Beitritt, Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme entscheidet der Küblerrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle nachweislich (z.B. per Einschreiben) zugehen. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Küblerrat kann Ausnahmen zulassen.
2. Der Küblerrat ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein aus wichtigem Grund auszuschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erheblicher Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder einer Ordnung des Vereins.
Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Küblerrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Küblerrates ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist.

§ 7 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder ehren. Weitere Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Beiträge und Abwicklung des Beitragswesens

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und eventuelle einmalige Sonderleistungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. Sonderleistungen werden binnen eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von einem Pflichtbeitrag befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten.

1. Rechte:
 - a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - b) Benutzung von Vereinsanlagen bzw. -einrichtungen für Vereinszwecke
 - c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
2. Pflichten:
 - a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie Satzungsbestimmungen und Ordnungen eines Verbandes, dem der Verein angehört.

- b) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
- c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
- d) Die Vereinsinteressen aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt.

§ 10 Jugendordnung

1. Der Verein kann eine Jugendordnung erlassen.

C Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Der Verein besitzt folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Küblerrat

§ 12 Grundsätze für die Tätigkeiten der Amtsinhaber des Vereins

1. Die Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich, die Grundsätze des freiheitlich-demokratischen Handelns des Vereins einzuhalten und dafür einzutreten.
2. In Satzungsämter können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die sich diesen Grundsätzen unterwerfen und sich dazu bekennen. Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die gegen die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verstoßen, können kein Amt des Vereins bekleiden.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf **grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz** beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres findet die jährliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Küblerrat auf der Homepage des Vereins (www.kuebelesmarkt.de) und im Rundschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder elektronisch) einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Oberküblers
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Aussprache über die Berichte
 - e) Entlastung des Oberküblers und des Küblerrats
 - f) Wahl der Küblerräte
 - g) Wahl der Kassenrevisoren
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt im Ermessen des Oberküblers. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder hat der Oberkübler unter Einhaltung der Fristen, wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberkübler, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Küblerrates geleitet (**Versammlungsleiter**).
9. **Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.**
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. **Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.**
13. Weitere Einzelheiten können vom Küblerrat in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Küblerrates und der Kassenrevisoren;
2. Entlastung des Küblerrates;
3. Genehmigung des vom Küblerrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Küblerrates;
5. Wahl der Kassenrevisoren;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins; es gelten für Satzungsänderungen die gesetzlichen Mehrheitsbestimmungen.
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

§ 15 Küblerrat (Vorstand)

1. Die gewählten Mitglieder des Küblerrats müssen Vereinsmitglieder sein. Der Küblerrat wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Küblerrat setzt sich zusammen aus:
 - a) Oberkübler (1. Vorstand)
 - b) Stellvertretender Oberkübler (2. Vorstand)
 - c) Säckelmeister (Kassierer)
 - d) Bis zu 10 weitere Küblerräte
3. Die Wahlen zum Küblerrat erfolgen jeweils auf 2 Jahre im Turnus.
In den Jahren
 - a) mit den geraden Jahreszahlen sind zu wählen: Oberkübler, Säckelmeister und 5 Küblerräte.
 - b) mit den ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen: Stellvertretender Oberkübler und 5 Küblerräte.
4. Eine Wiederwahl ausscheidender Küblerräte ist zulässig.
5. Die Abstimmung erfolgt offen.
6. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt, dies muss von einem Mitglied vor der Wahl beantragt werden.
7. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Oberkübler, der stellvertretende Oberkübler und der Säckelmeister. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.
8. Der Oberkübler kann aus dem Küblerrat oder anderen Mitgliedern Ausschüsse bestellen und diesen einen Teil seiner Aufgaben übertragen. Er bleibt aber für deren Handlung verantwortlich.
9. Der Küblerrat bedarf zum Verkauf von Grundstücken und zur Belastung von Grundstücken mit Reallasten und Grundpfandrechten aller Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Der Küblerrat kann bei Bedarf zur Regelung der internen Abläufe des Vereins weitere Vereinsordnungen beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleiches gilt für deren Veränderungen und Aufhebungen.

§ 16 Abteilungen

1. Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Jede Abteilung wird durch einen gewählten Vorstand geleitet, der die Verantwortung für die Abteilung und deren Kasse trägt.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten ihres internen Geschäftsbetriebes selbständig. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Küblerrates gebunden.
4. Jede Abteilung führt eine Abteilungskasse. Die Abteilungen finanzieren sich selbst. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben, die sie selbst beschließen. Sie führen eigene Kassen, welche der Prüfung durch die gewählten Revisoren des Vereins unterliegen. Die Kassen sind zu dem in der Finanzordnung festgesetzten Termin der Geschäftsstelle bzw. dem Säckelmeister in einem geordneten Zustand vorzulegen. Die Folgen bei Nichteinhaltung regelt die Finanzordnung.
5. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung der Abteilungsvorstandsmitglieder,
 - c) die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - d) die Verwendung und Genehmigung des Abteilungs- und Haushalts-Etats.
6. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Küblerrat einzuladen. Von den Abteilungsbeschlüssen sind Protokolle zu fertigen und dem Küblerrat bzw. der Geschäftsstelle vorzulegen.
7. Der Verein kann eine Abteilungsordnung erlassen.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Küblerrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Küblerrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und dergleichen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Küblerrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Revisor gewählt. Zum Revisor können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Küblerrat angehören.
2. Die Revisoren sind für die Prüfung aller Kassen einschließlich der Abteilungskassen zuständig. Alle Kassen sind sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfberichte der Abteilungskassen werden dem Abteilungsleiter und dem Abteilungskassier zugestellt. Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von einem Monat beseitigt werden. Sollten keine Korrekturen erfolgen und vorgelegt werden, kann ein Strafgeld erhoben werden.
3. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Küblerrat berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Vereinsauflösung gelten die gesetzlichen Mehrheitsbestimmungen.
3. Für den Fall der Auflösung sind von der die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Stuttgart die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung gemeinnützigen Brauchtums in Bad Cannstatt.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart-Bad Cannstatt.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Der Küblerrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge der Eintragung bzw. durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
2. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Bad Cannstatt den 22.09.2015